



## Kriminalisierung des Kaufs sexueller Handlungen (Gesetz Nr. 2016-444): kein Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention

Im heutigen Urteil der Kammer<sup>1</sup> in der Rechtssache [MA und Andere gegen Frankreich](#) (Beschwerden Nr. 63664/19, 64450/19, 24387/20, 24391/20 und 24393/20) stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einstimmig fest, dass es Folgendes gegeben habe:

**kein Verstoß gegen Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens)** der Europäischen Menschenrechtskonvention.

In dem Fall ging es um die Schaffung des Straftatbestands des Kaufs von sexuellen Beziehungen im französischen Strafrecht. Nach der Behauptung der Antragsteller gefährdete dieser die körperliche und geistige Unversehrtheit und Gesundheit von Personen, die der Prostitution nachgingen, und verstieß radikal gegen deren Recht auf Achtung des Privatlebens, soweit hierzu auch das Recht auf persönliche Autonomie und sexuelle Freiheit gehörte.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die mit der Prostitution verbundenen Probleme sehr sensible moralische und ethische Fragen aufwerfen und zu unterschiedlichen, oft gegensätzlichen Ansichten führen. Zudem bestehe unter den Mitgliedsstaaten des Europarats und auch innerhalb der verschiedenen internationalen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, noch immer kein allgemeiner Konsens über den besten Umgang mit der Prostitution.

Anschließend wurde festgestellt, dass die Frage einer generellen und absoluten Kriminalisierung des Kaufs sexueller Handlungen als Mittel zur Bekämpfung des Menschenhandels gegenwärtig Gegenstand hitziger Debatten sei und sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten führe, ohne dass sich eine klare Position herausbilde.

Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die französischen Behörden ihren Ermessensspielraum („Ermessensspielraum“) bei der Verhängung des umstrittenen Verbots nicht überschritten hätten, da dieses das Ergebnis eines in einem demokratischen Prozess innerhalb der betreffenden Gesellschaft erzielten Gleichgewichts sei und Teil eines umfassenden Ansatzes – vorgesehen durch das Gesetz Nr. 2016-444 vom 13. April 2016 – sei, bei dem den verschiedenen von den Antragstellern im vorliegenden Fall vorgebrachten Anliegen Rechnung getragen worden sei.

Der Gerichtshof betonte jedoch, dass die nationalen Behörden die Pflicht hätten, den von ihnen gewählten Ansatz ständig zu überprüfen, insbesondere wenn dieser auf einem allgemeinen und absoluten Verbot des Kaufs sexueller Handlungen beruhe. So könnten sie ihn entsprechend der Entwicklung der europäischen Gesellschaften und der internationalen Standards auf diesem Gebiet ändern und sich an die konkreten Auswirkungen der Umsetzung dieser Gesetzgebung anpassen.

Eine rechtliche Zusammenfassung dieses Falles ist in der Datenbank HUDOC des Gerichts verfügbar ([Link](#)).

### Wichtigste Fakten

Bei den Antragstellern handelt es sich um 261 Männer und Frauen verschiedener Nationalitäten: Albaner, Algerier, Argentinier, Belgier, Brasilianer, Briten, Bulgaren, Kameruner, Kanadier, Chinesen, Kolumbianer, Dominikaner, Äquatorialguineer, Ecuadorianer, Spanier, Franzosen, Nigerianer, Peruaner, Rumänen und Venezolaner.

Sie erklärten, dass sie „gewohnheitsmäßig der Prostitution nachgehen, und zwar auf rechtmäßige Weise, wie es in

1. Nach den Artikeln 43 und 44 der Konvention ist dieses Kammerurteil nicht endgültig. Innerhalb von drei Monaten nach seiner Verkündung kann jede Partei beantragen, dass der Fall an die Große Kammer des Gerichtshofs verwiesen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, prüft ein Gremium aus fünf Richtern, ob der Fall einer weiteren Prüfung bedarf. In diesem Fall verhandelt die Große Kammer den Fall und verkündet ein endgültiges Urteil. Wird der Verweisungsantrag abgelehnt, wird das Kammerurteil an diesem Tag endgültig.

Sobald ein Urteil rechtskräftig ist, wird es dem Ministerkomitee des Europarats übermittelt, das seine Vollstreckung überwacht.

Weitere Informationen zum Ausführungsprozess finden Sie hier: [www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution](http://www.coe.int/t/dghl/monitoring/execution).

Französisches Recht“. Sie beklagten sich über die Kriminalisierung des Kaufs von sexuellen Beziehungen, sogar zwischen einwilligenden Erwachsenen, die durch das Gesetz Nr. 2016-444 vom 13. April 2016 eingeführt wurde, „um den Kampf gegen das Prostitutionssystem zu verstärken und prostituierten Personen Unterstützung zu bieten“, und in den Artikeln 611-1 und 225-12-1 des Strafgesetzbuchs kodifiziert ist. Vor Gericht schilderten sie, wie sich ihre Situation verschlechtert hatte, seit der Kauf von Prostitutionsdiensten kriminalisiert worden war.

Am 1. Juni 2018 wandten sich das Syndicat du travail sexuel (eine Gewerkschaft für Sexarbeiterinnen) und die NGOs Médecins du monde, Parapluie rouge, Les amis du bus des femmes, Cabiria, Griselidis, Paloma, AIDES und Acceptess-T sowie fünf Einzelpersonen, darunter vier der Klägerinnen im vorliegenden Fall, an den Premierminister mit der Bitte um die Aufhebung des Dekrets Nr. 2016-1709 vom 12. Dezember 2016, insbesondere im Hinblick auf die Sensibilisierungsschulung zur Bekämpfung des Kaufs sexueller Dienstleistungen.

Am 5. September 2018 wandten sie sich an den *Staatsrat mit* der Forderung, die stillschweigende Ablehnung des Premierministers wegen Machtmissbrauchs aufzuheben. Sie forderten den *Staatsrat* auf, dem Verfassungsrat eine vorläufige Frage der Verfassungsmäßigkeit (QPC) zur Vereinbarkeit der Artikel 611-1, 225-12, 131-16 9o bis und 225-20 I 9o des Strafgesetzbuches in der durch das Gesetz vom 13. April 2016 geänderten Fassung mit den durch die Verfassung garantierten Rechten und Freiheiten vorzulegen.

Am 1. Februar 2019 erließ der Verfassungsrat seine Entscheidung (Nr. 2018-761 QPC), in der er zu folgendem Schluss kam: „... der erste Absatz von Artikel 225-12-1 und Artikel 611-1 des Strafgesetzbuches, die weder das Recht auf Achtung des Privatlebens noch irgendein anderes durch die Verfassung garantiertes Recht oder eine andere Freiheit verletzen, müssen für mit der Verfassung vereinbar erklärt werden...“

Unter Bezugnahme auf diese Entscheidung des Verfassungsrates lehnte der *Conseil d'État* den Antrag ab. eine Entscheidung vom 7. Juni 2019.

## Beschwerden, Verfahren und Zusammensetzung des Gerichtshofes

Unter Berufung auf Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) und Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privatlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention behaupteten die Antragsteller, dass die französische Gesetzgebung, die den Kauf sexueller Beziehungen, selbst zwischen einwilligenden Erwachsenen an einem privaten Ort, unter Strafe stellt, die körperliche und geistige Unversehrtheit und Gesundheit von Personen, die wie sie der Prostitution nachgehen, ernsthaft gefährde und dass sie einen radikalen Verstoß gegen das Recht auf Achtung des Privatlebens darstelle, sofern dieses das Recht auf persönliche Autonomie und sexuelle Freiheit umfasse.

Die Beschwerden wurden am 6. Dezember 2019 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht.

Mit Entscheidung vom 27. Juni 2007 erklärte der Gerichtshof die Klagen für zulässig und beschloss, sie zu verbinden.

Das Urteil wurde von einer Kammer aus sieben Richtern gefällt, die sich wie folgt zusammensetzte:

Lado Chanturia (Georgien), *Präsident*,  
Mýrtiys Mits (Lettland),  
Stéphanie Mourou-Vikström (Monaco),  
María Elósegui (Spanien),  
Kateřina Šimájková (Tschechische Republik),  
Stéphane Pisani (Luxemburg) und,  
Catherine Brouard-Gallet (Frankreich), *Ad-hoc-Richterin*,

und auch Victor Soloveytchik, *Sektionsregistrator*.

## Entscheidung des Gerichts

In Anbetracht des Wortlauts der Beschwerden der Beschwerdeführer und der Art der betreffenden Maßnahme, deren Folgen sie bestritten, war der Gerichtshof der Ansicht, dass es angemessener sei, diese Beschwerden nach Artikel 8 der Konvention zu prüfen.

### Artikel 8

Das Gericht stellte fest, dass zwischen den Parteien unstrittig war, dass der Eingriff eine Rechtsgrundlage hatte, nämlich die Artikel 611-1 und 225-12-1 des Strafgesetzbuches, die durch das Gesetz Nr. 2016-444 vom 13. April 2016 eingeführt wurden, „um den Kampf gegen das Prostitutionssystem zu verstärken und Prostituierten Unterstützung zu bieten“.

Zur Frage der legitimen Ziele trug die Regierung insbesondere vor, dass die umstrittene Maßnahme auf die Bekämpfung von Prostitutionsringen und Menschenhändlernetzwerken abziele, und betonte, dass ihre Verabschiedung aus diesem Grund von mehreren internationalen Gremien empfohlen worden sei und aufgrund der internationalen Verpflichtungen Frankreichs geboten sei.

Der Gerichtshof hatte bereits zuvor Gelegenheit, festzustellen, dass Frankreich hinsichtlich des Rechtsrahmens für die Prostitution einen sogenannten „abolitionistischen“ Ansatz verfolgte und zu den 25 Mitgliedstaaten gehörte, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer vom 2. Dezember 1949 ratifiziert hatten. In der Präambel des Übereinkommens hieß es, Prostitution sei „mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar“.

Das Gericht stellte dann fest, dass das Gesetz Nr. 2016-444 vom 13. April 2016, das den Kauf sexueller Handlungen unter Strafe stellt, Teil dieses Ansatzes ist und vom „Nordischen Modell“ inspiriert wurde, dessen Hauptziel darin besteht, die Prostitution zu bekämpfen, indem die Nachfrage eingedämmt wird, die Prostitutionsringe und Menschenhändlernetzwerke füttert.

Der Gerichtshof hatte bereits zuvor erklärt, dass er Prostitution als mit den Rechten und der Würde der menschlichen Person unvereinbar ansehe, wenn sie zu dieser Tätigkeit gezwungen werde. Er hatte zudem wiederholt betont, wie wichtig es sei, Prostitution und Menschenhandelsnetze zu bekämpfen, und dass die Vertragsstaaten der Konvention verpflichtet seien, Opfer zu schützen.

Der Gerichtshof erkannte an, dass die von der Regierung dargelegten Ziele der fraglichen Maßnahme, nämlich die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, die Verhütung von Straftaten sowie der Schutz der Gesundheit, Rechte und Freiheiten anderer, legitime Ziele im Sinne von Artikel 8 der Konvention darstellten.

Der Gerichtshof hatte bereits zuvor festgestellt, dass die mit der Prostitution verbundenen Probleme sehr heikle moralische und ethische Fragen aufwerfen und zu unterschiedlichen, oft widersprüchlichen Ansichten führen, insbesondere zu der Frage, ob Prostitution als solche jemals einvernehmlich erfolgen kann oder ob sie im Gegenteil immer eine Form der Ausbeutung ist, die auf Zwang beruht. Der Gerichtshof stellte fest, dass weder unter den Mitgliedstaaten des Europarats noch innerhalb der verschiedenen internationalen Organisationen, die sich mit dem Thema befassen, ein allgemeiner Konsens darüber besteht, wie man am besten mit der Prostitution umgehen soll.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die generelle und absolute Kriminalisierung des Kaufs sexueller Handlungen als Mittel zur Bekämpfung des Menschenhandels derzeit Gegenstand hitziger Debatten sei, die sowohl auf europäischer als auch auf internationaler Ebene zu großen Meinungsverschiedenheiten führten, ohne dass sich aus diesen Diskussionen eine klare Position abzeichnete. Er war daher der Ansicht, dass dem beklagten Staat in diesem Bereich ein weiterer Ermessensspielraum („Margin of Appreciation“) zugestanden werden müsse.

Der Gerichtshof bekräftigte, dass die Kriminalisierung des Kaufs von sexuellen Beziehungen Teil eines umfassenden Ansatzes zur Bekämpfung der Prostitution sei, der durch das Gesetz Nr. 2016-444 vom 13. April 2016 verfolgt wird. Er stellte fest, dass dieser Text am Ende eines langen und komplexen Gesetzgebungsprozesses verabschiedet wurde, der nach früheren parlamentarischen Debatten zu diesem Thema eingeleitet wurde und Teil allgemeinerer Diskussionen über die verschiedenen Methoden zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen.

Der Gerichtshof war daher verpflichtet, bei seiner Überprüfung der Konventionskonformität Vorsicht walten zu lassen, wenn diese Überprüfung ihn dazu veranlasste, ein Gleichgewicht zu beurteilen, das im Rahmen eines demokratischen Prozesses innerhalb der betreffenden Gesellschaft erreicht worden war. Er bekräftigte, dass in Angelegenheiten allgemeiner Politik der Rolle des nationalen Entscheidungsträgers besonderes Gewicht beigemessen werden müsse. Dies sei besonders wichtig, wenn es sich wie im vorliegenden Fall um ein soziales Problem handele. Der Gerichtshof wies auch darauf hin, dass es nicht seine Aufgabe sei, an die Stelle der zuständigen nationalen Behörden zu treten, wenn es darum gehe, die am besten geeignete Politik zur Regulierung der Prostitution zu bestimmen. Vielmehr sei es seine Aufgabe, festzustellen, ob die französischen Behörden bei der von ihnen vorgenommenen Herbeiführung des besonderen Gleichgewichts innerhalb des weiten Ermessensspielraums geblieben seien, der ihnen in diesem Bereich

Der Gerichtshof stellte fest, dass die von den Beschwerdeführern im vorliegenden Fall vorgebrachten Bedenken, insbesondere hinsichtlich der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken, während der parlamentarischen Debatten weitgehend berücksichtigt worden waren und zu mehreren Verbesserungen des ursprünglich vorgeschlagenen Textes geführt hatten. Er stellte fest, dass die umstrittene Maßnahme – die Kriminalisierung sexueller Handlungen – Teil eines umfassenden Ansatzes war, der auf vier Hauptachsen beruhte, nämlich der Aufhebung aller gesetzlichen Bestimmungen, die die Prostitution fördern könnten, ohne sie jedoch tatsächlich zu verbieten; der Einführung von Maßnahmen zum Schutz von Prostituierten, insbesondere durch die Bestrafung der Unterdrückung der sexuellen Ausbeutung anderer; Schritten, um zu verhindern, dass Personen Prostituierte werden; und der Unterstützung der Rehabilitation von Prostituierten, die diese Tätigkeit aufgeben möchten.

Darüber hinaus stellte das Gericht fest, dass die Parteien und Drittparteien trotz der großen Meinungsverschiedenheiten einhellig die positiven Auswirkungen der Abschaffung des Straftatbestands der Anstiftung zur Prostitution, der nach dem ehemaligen Artikel 225-10-1 des Strafgesetzbuchs strafbar war, und der daraus resultierenden Entkriminalisierung der Prostituierten anerkannten. Diese Maßnahme sollte die mit der Prostitution verbundene soziale Stigmatisierung bekämpfen und den Zugang zu Rechten und allen verfügbaren Schutzmaßnahmen für Prostituierte stärken.

Das Gericht hat die Argumente der Kläger hinsichtlich der unzureichenden Mittelausstattung der verschiedenen öffentlichen Verwaltungsbehörden, die mit der Umsetzung der im Gesetz Nr. 2016-444 vom 13. April 2016 vorgesehenen politischen Maßnahmen betraut sind, sowie der angeblichen mangelnden Einheitlichkeit bei der Umsetzung dieser Maßnahmen im gesamten Staatsgebiet nicht außer Acht gelassen. Es stellte jedoch fest, dass diese Erwägungen, deren Bedeutung und Gewicht bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme nicht heruntergespielt wurden, nicht ausreichten, um die Entscheidung des Gesetzgebers am Ende eines demokratischen Prozesses und unter Berücksichtigung der verfolgten legitimen Ziele in Frage zu stellen, insbesondere wenn diese Entscheidung auf weitreichende gesellschaftliche Veränderungen abzielte, deren Auswirkungen sich erst im Laufe der Zeit vollständig zeigen würden.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Erwägungen kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die französischen Behörden einen angemessenen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen gefunden hätten und dass der beklagte Staat seinen Ermessensspielraum nicht überschritten habe.

Daraus folgte, dass kein Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention vorlag.

Dennoch besteht für die nationalen Behörden die Pflicht, den von ihnen gewählten Ansatz – insbesondere, wenn dieser auf einem allgemeinen und absoluten Verbot des Kaufs sexueller Handlungen beruht – ständig zu überprüfen, um ihn entsprechend der Entwicklung der europäischen Gesellschaften und der internationalen Standards auf diesem Gebiet ändern und an die konkreten Auswirkungen der Umsetzung dieser Gesetzgebung anpassen zu können.

*Das Urteil ist nur auf Französisch verfügbar.*

---

Diese Pressemitteilung ist ein von der Kanzlei erstelltes Dokument. Sie ist für den Gerichtshof nicht bindend. Entscheidungen, Urteile und weitere Informationen über den Gerichtshof finden Sie unter [www.echr.coe.int](http://www.echr.coe.int). Um die Pressemitteilungen des Gerichtshofs zu erhalten, abonnieren Sie sie bitte hier: [www.echr.coe.int/RSS/en](http://www.echr.coe.int/RSS/en) oder folgen Sie uns auf Twitter [@ECHR\\_CEDH](https://twitter.com/ECHR_CEDH).

Ansprechpartner für Journalisten

[echrpres@echr.coe.int](mailto:echrpres@echr.coe.int) | Tel.: +33 3 90 21 42 08

**Journalistenanfragen nehmen wir gern per E-Mail oder Telefon entgegen.**

**Denis Lambert (Tel.: + 33 3 90 21 41 09)**

Tracey Turner-Tretz (Tel.: + 33 3 88 41 35 30)

Inci Ertekin (Tel.: + 33 3 90 21 55 30)

Neil Connolly (Tel.: + 33 3 90 21 48 05)

Jane Swift (Tel.: + 33 3 88 41 29 04)

**Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** wurde 1959 in Straßburg von den Mitgliedsstaaten des Europarats eingerichtet, um sich mit mutmaßlichen Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention von 1950 zu befassen.